



STADT SPROCKHÖVEL

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen
der Stadt Sprockhövel vom 30.08.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S.498 – SGV NW. 2023 und des § 86 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) i.d.F. vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615/SGV. NRW 7232) – hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Absatz 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind, oder als private Gemeinschaftsanlagen gemäß § 11 BauO NRW in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden müssen.

- 2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BauO NRW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

- 3) Für den Fall, dass Kleinkinder zeitweise nicht im Hause wohnen, muss die geforderte Spielflächengröße als Fläche für die Anordnung einer Kleinkinderspielfläche freigehalten werden.

§ 2

Größe der Spielflächen

1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.

2) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche beträgt 30 qm. Bei Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm.

§ 3

Lage der Spielflächen

1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.

Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge so wie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Für jede Wohnung ist mindestens 1 qm der Fläche als Sandspielfläche herzurichten.

2) Spielflächen sollen mit mindestens einer fest montierten Bank ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als 4 Wohnungen ist für je 4 weitere Wohnungen eine zusätzliche fest montierte Bank aufzustellen.

3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

§ 5

Erhaltung

- 1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand einmal jährlich auszuwechseln.

- 2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ganz bzw. teilweise beseitigt werden. Bei Veränderungen gilt dies bei Spielflächen, die größer als 40 m² sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seinen Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stdt Sprockhövel über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen vom 26.06.1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 30.08.2007 beschlossene Neufassung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplatzflächen für Kinder wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 25.10.2007

Dr. Walterscheid
- Bürgermeister -